



HVBG

HVBG-Info 16/2001 vom 15.06.2001, S. 1546 - 1547, DOK 754.23

Darlegungs- und Beweislast zur Höhe des Regressanspruches des Unfallversicherers aus § 110 Abs. 1 SGB VII

Darlegungs- und Beweislast zur Höhe des Regressanspruches des Unfallversicherers aus § 110 Abs. 1 SGB VII - Hinweis auf nachstehende WUSSOW-INFORMATIONEN aus Dr. Hansjoachim Wussow, Rechtsanwalt in Frankfurt/M.: "INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGS- UND HAFTPFLICHTRECHT Zit: WJ" - begründet von Dr. Werner Wussow, 30. April 2001 (49. Jg. Nr. 18)
(Jeden Montag Morgen)

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist bei Arbeitsunfällen die zivilrechtliche Haftung bestimmter Personen gegenüber dem Geschädigten kraft Gesetzes ausgeschlossen, sofern sie nicht vorsätzlich gehandelt haben. Zu diesem Personenkreis gehört insbesondere der Arbeitgeber des Verletzten (§ 104 SGB VII). § 110 Abs. 1 SGB VII, der an die Stelle des früheren § 640 RVO getreten ist, gewährt jedoch dem Unfallversicherer einen originären Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schädiger auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen, sofern der Schädiger vorsätzlich oder auch nur grob fahrlässig gehandelt hat. Neu ist gegenüber dem früheren § 640 RVO, daß der Anspruch auf Aufwendungsersatz nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches des Verletzten gelten gemacht werden kann. Eine solche Begrenzung gab es nach früherem Recht nicht, vielmehr konnte hier der Sozialversicherer uneingeschränkt und unabhängig von der Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Bei der praktischen Anwendung der höhenmäßigen Begrenzung des Aufwendungsersatzanspruches des Unfallversicherers, wie sie nun eingeführt wurde, ist einiges streitig:
Zunächst wird man davon ausgehen müssen, daß die höhenmäßige Begrenzung auch das Schmerzensgeld des Geschädigten umfaßt (vgl. Brackmann, Gesetzliche Unfallversicherung, Bd. 3/1, § 110 SGB VII, Randziff. 14; Hauck/Nehls, § 110 SGB VII, Randnr. 16). Es braucht zwischen den Aufwendungen des Sozialversicherers und den zivilrechtlichen Ansprüchen weder eine zeitliche, noch eine sachliche Kongruenz zu bestehen (anders als im Falle des Rechtsüberganges nach § 116 SGB X).
Zweifelhaft ist, wer für die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches des Verletzten als Grenze für die Aufwendungsersatzpflicht gegenüber dem Unfallversicherer darlegungs- und beweispflichtig ist, ob dies der Unfallversicherer dazun tun muß oder der Schädiger. Brackmann (§ 110 SGB VII, Randziff. 15) will der Meinung nicht folgen, der Sozialversicherer könne die Aufwendungen in voller Höhe als Schaden geltend machen, die Haftungsbegrenzung habe hingegen der Schädiger darzulegen, er zitiert jedoch auch entgegenstehende Meinungen. Lauterbach

(Unfallversicherung Bd. 2, Randziff. 11, 12) weist zwar darauf hin, es sei in der Begründung zu § 110 SGB VII festgehalten, daß es Sache des Schädigers sei, den Umfang seiner zivilrechtlichen Haftung darzulegen (BT-Drucksache 13/2204, S. 101). Andererseits sieht er Argumente für die Auffassung, der Sozialversicherer habe nicht nur seine Aufwendungen zu berechnen, sondern auch zu prüfen, wie hoch der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch sei, weil er nur bis zu dessen Höhe einen Ersatzanspruch habe. Für diese Auffassung spreche zumindest das geringere Prozeßrisiko, das dann für den Unfallversicherer gegeben sei. Auch in einem mir vorliegenden Urteil des Arbeitsgerichts Kassel vom 24.1.01 (1/4 Ca 318/00) wird ohne nähere Begründung die Meinung vertreten, der Schädiger habe die Höhe des Schadensersatzanspruches des Verletzten darzulegen und zu beweisen.

Meines Erachtens ist es nicht haltbar, von einer Darlegungs- und Beweislast des Schädigers auszugehen. Dabei scheint mir der Gedanke an ein Kostenrisiko des regreßnehmenden Unfallversicherers, wenn er vor Klageerhebung nicht die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches ermittelt hat, von nebensächlicher Bedeutung zu sein. Entscheidende ist vielmehr, daß in der Praxis der Schädiger in Ermangelung entsprechender Informationen gar nicht in der Lage sein wird, etwa vorzutragen und nachzuweisen, welche Verdienstschadensansprüche dem Verletzten erwachsen sind, welche Schmerzensgeldhöhe ihm zuzubilligen ist und welche sonstigen Schäden er geltend machen kann. Daher würde ausgehend von einer Darlegungs- und Beweislast des Schädigers die vom Gesetzgeber gewollte höhenmäßige Begrenzung des Regreßanspruches gegenstandslos werden. Umgekehrt hat der gesetzliche Unfallversicherer gegenüber dem Verletzten Auskunftsrechte, er selbst verfügt über Unterlagen, sodaß er in ganz anderer Weise in der Lage ist, den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch und dessen Höhe vorzutragen. Es muß daher von einer Darlegungs- und Beweislast des regreßnehmenden Versicherers ausgegangen werden.

Anders als bei § 640 RVO spielt bei der Ermittlung der Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches als Grenze für die Regreßnahme auch ein etwaiges Mitverschulden (§ 254 BGB) des Verletzten eine Rolle. Auch hier ergibt sich die Frage der Darlegungs- und Beweislast. Insoweit meint Brackmann (§ 110 SGB X, Randziff. 16), die Beweislast dafür, ob und in welcher Höhe ein Mitverschulden des Geschädigten vorliege, trage der Schädiger. Dem wird man zustimmen können, weit nach allgemeinen Grundsätzen z.B. auch dann, wenn der Verletzte selbst klagen würde oder ein Sozialversicherer auf ihn übergegangene Regreßansprüche des Geschädigten nach § 116 SGB X geltend machte, stets der Schädiger die Beweislast für ein etwaiges Mitverschulden hätte.